

Kontrollen in der Landwirtschaft

Simon Buchli

Warum Kontrollen?

In der Landwirtschaft sind zahlreiche Gesetze und Auflagen einzuhalten. Diese sind in drei Gruppen zu ordnen:

1. Gesetze und Auflagen, welche alle Landwirte einzuhalten haben, auch wenn sie keine Direktzahlungen beziehen. Dazu gehören insbesondere: Tierschutzverordnung, Tierseuchenverordnung, TVD Verordnung, Gewässerschutzverordnung, Milchqualitätsverordnung, Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion und neu ab 2009 auch die Verordnung über die Primärproduktion.
2. Die Auflagen, welche für den Bezug von Beiträgen relevant sind. Dazu gehören in erster Linie die Auflagen des Ökologischen Leistungsnachweises. Darüber hinaus müssen die Auflagen der freiwilligen Ökoprogramme (Biolandbau, Extensive Produktion von Getreide und Raps) und der freiwilligen Ethoprogramme BTS (Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme) und RAUS (Regelmässiger Auslauf im Freien). Ebenfalls in diese Kategorie gehören die Auflagen für den Bezug von Sömmerungsbeiträgen.
3. Zusätzliche Auflagen der freiwilligen privaten Label und Zertifikate (z.B. IP-Suisse, QM-Schweizerfleisch, Suisse Garantie oder SwissGAP).

Die Gründe für die Kontrollen in diesen drei Bereichen sind unterschiedlich. Im ersten Bereich wird regelmässig kontrolliert, um möglichst zu verhindern, dass Situationen entstehen, welche die Bevölkerung als Schaden empfinden. Sei es das beeinträchtigte Tierwohl, die wirtschaftlichen Folgen von Tierseuchen, verschmutzte Gewässer und Trinkwasser oder die Produktion von nicht hygienisch einwandfreien Lebensmitteln.

Im zweiten Bereich wird regelmässig kontrolliert um sicherzustellen, dass die Landwirte die Direktzahlungen und andere Beiträge nicht zu Unrecht beziehen. In diesem Bereich wird also in erster Linie kontrolliert, ob der Landwirt die Leistung auch erbringt, für welche er vom Staat entschädigt wird.

Der Grund für die Kontrollen im dritten Bereich ist ähnlich gelagert. Die privaten Label und Zertifikate ermöglichen den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte in speziellen Kanälen. Wer in diesen Kanälen seine Produkte absetzen will, muss in der Regel höhere Anforderungen in der Produktion erfüllen. Als Entgelt für die Erfüllung dieser zusätzlichen Anforderungen soll am Markt ein höherer Verkaufspreis für die Produkte lösbar sein oder überhaupt die Möglichkeit geboten werden, gewisse Absatzkanäle zu beliefern. Die Kontrollen in diesem Bereich werden von den Inhabern der Label und Zertifikate angeordnet. Die Kontrollen sollen sicherstellen, dass ihre Label nicht zu Unrecht benützt werden.

Letztlich sind alle Kontrollen Teil eines Qualitätssicherungssystems. Im ersten Bereich wird die Qualität der Umwelt, des Tierwohls und der Lebensmittel, im zweiten die Qualität der multifunktionalen Leistungen der Landwirte und im dritten Bereich die Qualität, sprich das Vertrauen in das Label sichergestellt.

Wer kontrolliert was?

Im Kanton Graubünden liegt die Verantwortung der regelmässigen Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) und beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT). Die Kontrollen an sich führen verschiedene Kontrollorganisationen durch. In der untenstehenden Tabelle ist abgebildet,

wer auf welchen Betrieben welche Kontrolle durchführt. Jeder Betrieb hat die Möglichkeit, die Kontrollstelle für die ÖLN- und Biokontrolle selbst zu wählen.

Kontrolle	Kontrollbereich	Kontrollstelle	
		ÖLN-Betriebe	Bio-Betriebe
Winterkontrolle ALG	BTS/RAUS/ÖLN /Bioverordnung, Primärproduktion; Gewässerschutz, Label	LKGR	Bio.insepcta; Bio Test Agro AG
Sommerkontrolle ALG			
Strukturdaten (Viehzählung)	Strukturdaten im Bereich Tierhaltung	Gemeindebeauftragte	
Schnittzeitpunkt und Bewirtschaftungskontrollen	Flächenangaben, Direktzahlungsverordnung		
Sömmerungskontrolle	Sömmerungsverordnung, Primärproduktion, Gewässerschutz	LKGR	Bio.insepcta; Bio Test Agro AG
Blaue Kontrolle ALT	Tierarzneimittelverordnung, TVD-Verordnung, Tierschutzverordnung, Tierseuchenverordnung.	ALT	
Weisse Kontrolle ALT	Milchhygiene, Milchqualität	ALT	

Bei den Spezialkulturen Gemüse, Obst und Beeren erweisen sich die ÖLN-Kontrollen zunehmend als schwierig. Der Landwirtschaftliche Kontrolldienst LKGR im ALG ist nicht in der Lage, die Anforderungen an die Akkreditierung zu erfüllen (relativ wenig Betriebe, notwendiges Fachwissen der Kontrolleure). Die Akkreditierung der ÖLN-Kontrolle wird zunehmend gefordert, insbesondere auch von den Label wie Suisse Garantie oder der SwissGAP-Zertifizierung. Daher werden die Kontrolle dieser Spezialkulturen an ausserkantonale Kontrollstellen ausgelagert. Dies führt dazu, dass Betriebe mit diesen Spezialkulturen von mehreren Kontrollstellen kontrolliert werden. Die Betriebe haben aber die Möglichkeit, alle ÖLN- und Labelkontrollen durch die ausserkantonalen Kontrollstellen durchführen zu lassen. Bei Fragen gibt das ALG gerne Auskunft.

Wie oft wird kontrolliert?

Die Verordnung über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKIL, SR 910.15) schreibt vor, dass ein Betrieb pro Jahr in der Regel nur einmal kontrolliert werden darf (Biobetriebe max. zweimal). Zudem schreibt die VKIL aber vor, wie gross die Abstände zwischen zwei Kontrollen maximal sein dürfen. Wenn Mängel auf Betrieben festgestellt werden oder bei begründetem Verdacht, dürfen aber jederzeit Kontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen der privaten Label müssen dabei nicht berücksichtigt werden. Das ALG ist zuständig, die verschiedenen Kontrollen den Betrieben so zuzuweisen, dass diese Bedingungen soweit als möglich eingehalten werden. Zudem wird versucht, die Kontrollen der Label wenn möglich mit den ordentlichen Winter- und Sommerkontrollen zu koordinieren.

Daraus resultiert, dass die Betriebe, sofern keine Mängel festgestellt werden, im Schnitt alle vier Jahre folgende Kontrollen erhalten: Winterkontrolle ALG, Sommerkontrolle ALG, Weisse Kontrolle. Im Schnitt alle zwölf Jahre erfolgen die Blaue Kontrolle, die Strukturdatenkontrolle und die Sömmerungskontrolle.

Für die Schnittzeitpunktkontrolle und die Bewirtschaftungskontrolle erteilt das ALG den Gemeindebeauftragten einen Kontrollauftrag. Dabei wird jeweils bei jedem Schnittzeitpunkt und im Herbst bei der Bewirtschaftungskontrolle ein Sechstel der betroffenen Betriebe kontrolliert. Die Auswahl erfolgt per Zufall, Betriebe mit Mängel werden häufiger kontrolliert.

Was ist die Kontrolle der Primärproduktion?

Seit dem 1. Januar 2006 gilt in der EU und in den Drittländern, die in die EU exportieren wollen, das revidierte Hygienerecht. Dementsprechend hat die Schweiz ihre Gesetzgebung in der Verordnung über die Primärproduktion (VPrP, SR 916.020) und in der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP, SR 916.020.1) den Vorgaben der EU angepasst.

Als Primärproduktion gilt die Erzeugung, die Aufzucht und der Anbau von Primärprodukten einschliesslich das Ernten sowie das Melken und die Aufzucht und Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere vor dem Schlachten.

Als Primärprodukte gelten Pflanzen, Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel (z.B. Rohmilch zur Käseproduktion) oder Futtermittel (z.B. Rohmilch zur Kälberaufzucht) bestimmt sind. Unter die Primärproduktion fällt auch die Behandlung von Primärprodukten, welche als Lebensmittel vermarktet werden, soweit dabei die Beschaffenheit nicht wesentlich verändert wird.

Im Kanton Graubünden ist das ALT zuständig für den Vollzug der Primärverordnung. Dazu müssen zusätzliche neun Punkte auf den Landwirtschaftsbetrieben kontrolliert werden:

- Behälter, Verpackungen, Transportmittel sind frei von Verunreinigungen
- Erntemaschinen: Ernteprodukte sind nicht kontaminiert mit unerwünschten Stoffen
- Futtermittel und Primärprodukte werden getrennt von gefährlichen Stoffen und Abfällen gelagert
- Eier-Lagerräume sind sauber, trocken und frei von Fremdgerüchen und die Eier sind geschützt vor Schlägen und Sonneneinstrahlung gelagert
- Waschwasser für Frischgemüse und frische Früchte weist Trinkwasserqualität auf
- Art, Menge, Herkunft verfütterter Futtermittel kann belegt werden
- Lieferscheine und Rechnungen von Futtermittel des laufenden Jahres und der vergangenen 3 Jahre sind vollständig vorhanden
- Art, Menge und Abnehmer von Primärprodukten können belegt werden
- Lieferscheine und Rechnungen von verkauften Primärprodukten des laufenden Jahres und der vergangenen 3 Jahre sind vollständig vorhanden

Auf den meisten Betrieben dürfte die Kontrolle der Primärprodukte ohne grössere Anpassungen zu erfüllen sein. Die Kontrolle wird anlässlich der ordentlichen ÖLN- und Biokontrollen durchgeführt. Mängel bei der Primärproduktion haben keinen Einfluss auf die Direktzahlungen.